

282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

25. 11. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom,
mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 ab-
geändert und ergänzt wird (Agrarverfahrens-
novelle 1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 ist das Wort „Landesregierungen“ durch die Worte „Ämter der Landesregierungen“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „der Landesregierung“ durch die Worte „dem Amt der Landesregierung“ zu ersetzen.

3. Dem § 5, der die Bezeichnung „§ 5 (1)“ enthält, sind folgende Abs. 2 bis 4 anzufügen:

„(2) Einer Partei, die außerhalb der Gemeinden wohnt, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiete dieser Gemeinden wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(3) Kommt die Partei diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(4) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 3 eingebrachten Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 7 hat zu lauten:

„Erlassung von Bescheiden;
Berufungen

§ 7. (1) Ausweise, Pläne, Listen, Register und Verzeichnisse, durch die Rechte oder Rechtsverhältnisse festgestellt oder gestaltet werden, sind Bescheide im Sinne des AVG. 1950. Inhalt und Form dieser Bescheide richten sich nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen

werden. Zeit und Ort des Aufliens sind so zu bestimmen, daß jede Partei innerhalb der Rechtsmittelfrist Einsicht nehmen kann. Zeit und Ort des Aufliens sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben und an der Amtstafel der Behörde kundzumachen. Die Verständigung an die Parteien und die Kundmachung an der Amtstafel haben eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.

(3) Berufungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Tag der Auflage des Bescheides, im Falle späterer Zustellung der Verständigung mit dem Zustellungstag.

(4) Die Behörde kann vor der Vorlage von Berufungen oder Aufsichtsbeschwerden an die Oberbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteiübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken sprechen, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern.“

5. In § 15 sind an Stelle der Worte „ferner in Alpschutzangelegenheiten oder nach den Güter- und Seilwegegesetzen“ folgende Worte einzufügen: „ferner in Alpschutzangelegenheiten, nach den Güter- und Seilwegegesetzen und in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens“.

Artikel II

Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der in Artikel I Z. 4 geregelten Weise erlassen wurden, gelten als ordnungsgemäß erlassene Bescheide.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

Den Nationalrat wird in nächster Zeit eine Neugestaltung des Rechtes der Grundstückszusammenlegung, des Güter- und Seilwegrechtes sowie die Erlassung eines Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes beschäftigen. Hand in Hand damit erweist sich eine Änderung und Ergänzung der im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Teil als notwendig zum Teil als zweckmäßig.

Der vom Bundeskanzleramt versendete Entwurf für eine Agrarverfahrensnovelle 1966 fand im Zuge des Begutachtungsverfahrens grundsätzliche Zustimmung. Eine Reihe von Anregungen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußert wurden, sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2:

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 B.-VG. werden die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform befaßten Behörden durch Bundesgesetz geregelt. Diese Regelung wurde durch das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, getroffen. Nach § 3 Abs. 2 leg. cit. kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird und die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen; von dieser Möglichkeit haben die Bundesländer Burgenland, Salzburg und Tirol Gebrauch gemacht. In diesen Bundesländern ist nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 demnach zur Entscheidung in erster Instanz das „Amt der Landesregierung“ berufen. Die Formulierung der §§ 1 und 2 AgrVG. 1950, die von „Landesregierungen“ spricht, wäre daher dem Text des Agrarbehördengesetzes 1950 anzupassen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erk. Slg. Nr. 3681/1960), wonach es verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint, wenn das Amt der Landesregierung durch Gesetz für bestimmte Aufgaben mit Hoheitsgewalt aus-

gestattet wird und insoweit gegenüber dem Regelfall, in welchem es lediglich als Geschäftsapparat anderer Behörden fungiert, Behördenqualität erhält.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung stellt insoweit eine Ergänzung zu § 26 Abs. 3 AVG. 1950 dar, als sie die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten schon dann vorsieht, wenn die Partei zwar noch im Bereich der Behörde, aber außerhalb der Gemeinde wohnt, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen. Diese Regelung erscheint erforderlich, weil in den meisten Agrarverfahren die Vielzahl der Parteien und die Notwendigkeit, das Verfahren dem bäuerlichen Wirtschaftsablauf anzupassen, zu einer straffen Verhandlungsführung zwingt. Da in vielen Fällen die Agrarbehörde erster Instanz für ein ganzes Bundesland zuständig ist und nach der derzeitigen Rechtslage in dem einen und dem anderen Bundesland daher ein Zustellungsbevollmächtigter nur für außerhalb des betreffenden Bundeslandes wohnende Personen bestellt werden kann, ist mit § 26 Abs. 3 AVG. 1950 allein nichts gewonnen.

Zu Z. 4:

Bescheide im Agrarverfahren bestehen vielfach aus umfangreichen Bestandteilen, wie planlichen Darstellungen, technischen Berechnungen, Verzeichnissen, Listen u. dgl., die weder eine mündliche Verkündung noch eine schriftliche Zustellung nach den Bestimmungen der §§ 21 ff. AVG. 1950 zulassen. Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften bestehen bereits derzeit eigene Bestimmungen über eine besondere Form der Bescheiderlassung. Sie sollen nunmehr in einer einheitlichen Form in das AgrVG. 1950 aufgenommen werden.

Nach Lehre und Rechtsprechung bilden die in den Verwaltungsvorschriften unter den verschiedensten Bezeichnungen erwähnten Verwaltungsakte, wie Zusammenlegungsplan, Teilungs- und Regulierungsplan, Verzeichnis der Anteilsrechte u. dgl., in ihrer Gesamtheit als solche Be-

scheide. Im § 7 Abs. 1 wird der Bescheidcharakter dieser Verwaltungsakte nunmehr auch gesetzlich ausdrücklich festgestellt. Daß sich die Form dieser Art von Bescheiden abweichend vom § 58 ff. AVG. 1950 nach den Verwaltungsvorschriften zu richten hat, ergibt sich aus der Besonderheit der Materie, die sie zu regeln haben. Das Ergebnis eines Zusammenlegungsverfahrens in einem den Formvorschriften des AVG. 1950 entsprechenden Bescheid festzulegen, ist schon deshalb unmöglich, weil sich die Rechtskraftwirkung auf sämtliche Teile des aus planlichen Darstellungen, Berechnungen und Ausweisen bestehenden Verwaltungsaktes erstreckt.

Der erste Satz des § 7 Abs. 1 zählt somit einige Arten von Verwaltungsakten auf, die als Bescheide anzusehen sind. Das AVG. 1950 enthält keine entsprechende Bestimmung. Der Grund für eine solche über das AVG. 1950 hinausgehende Bestimmung liegt darin, daß gerade im Hinblick auf das Agrarverfahren das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Erfassung der im ersten Satz des § 7 Abs. 1 aufgezählten Sonderformen von Bescheiden aufgetreten ist, denn in solcher Gestalt werden Bescheide gerade in der Praxis der Agrarbehörden häufig erlassen. Durch die vorgesehene Bestimmung des ersten Satzes des § 7 Abs. 1 kann der dem AVG. 1950 zugrunde liegende Bescheidbegriff keine Änderung erfahren. Es wäre auch nicht zulässig, aus dem ersten Satz des § 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 in der vorgesehenen Neufassung den Schluß zu ziehen, daß der dem AVG. 1950 zugrunde liegende Bescheidbegriff ein anderer wäre als der dem Agrarverfahrensgesetz 1950 in der vorliegenden Neufassung zugrunde liegende Bescheidbegriff, denn diese Neufassung zählt nur einige Arten von Verwaltungsakten auf, die als Bescheide anzusehen sind, ohne damit den Umfang des Bescheidbegriffes abschließend zu bestimmen. Im Gegensatz zu dieser im AVG. 1950 keine Entsprechung findenden Bestimmung stellt der zweite Satz der vorgesehenen Neufassung des § 7 Abs. 1 eine Ausnahmebestimmung zu den Regelungen dar, die in den §§ 58 bis 62 AVG. darüber enthalten sind, welcher formelle Inhalt und welche Form den Verwaltungsakten zu geben sind, die materiell als Bescheid zu werten sind.

Der Abs. 2 überläßt es dem Ermessen der Behörde, ob sie ihre Bescheide nach § 62 AVG. 1950 oder nach der in der vorliegenden Bestimmung geregelten Form erlassen will; sie wird

ihre Wahl nach dem Umfang des Bescheides und nach der Anzahl der Parteien zu treffen haben. Die Regelung des § 7 Abs. 2 stellt sicher, daß jede Partei Gelegenheit hat, sich innerhalb der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen mit dem Inhalt des Bescheides vertraut zu machen.

Abs. 4 enthält das auch schon bisher in den Flurverfassungsgesetzen enthaltene Selbstabänderungsrecht der Behörde, das zweifellos einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Zu Z. 5:

Die derzeitige Fassung des ersten Satzes des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 sieht für die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens keine Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren vor. Damit die Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte in diesen Angelegenheiten der in § 15 leg. cit. vorgesehenen Abgabenbefreiung teilhaftig werden, sind die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens in diese Gesetzesstelle ausdrücklich aufzunehmen. Dies erscheint gegenwärtig gerade im Hinblick auf den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Entwurf eines Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erforderlich. Die Einschaltung der landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren in den ersten Satz des § 15 leg. cit. hat auch für dessen zweiten Satz Bedeutung, wonach die Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen, die zur Durchführung der im ersten Satz des § 15 leg. cit. genannten Verfahren erforderlich sind, keiner öffentlichen Abgabe unterliegen.

Zu Artikel II:

Die nunmehr unter Artikel I Z. 4 vorgesehene Regelung ist derzeit in gleicher oder ähnlicher Weise in vielen Landesgesetzen enthalten. Da diese Bestimmungen aber in jenen Gesetzen, die erst nach Inkrafttreten des AgrVG. 1950 erlassen wurden, verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen, sollen sie im Interesse der Rechtssicherheit saniert werden. Eine Benachteiligung der Parteien kann dadurch schon deshalb nicht eintreten, weil im Falle der Aufhebung einer dieser Bestimmungen und der dadurch notwendigen Wiederholung von Verfahren ohnedies die neuen Bestimmungen des AgrVG. 1950 in der Fassung der vorliegenden Novelle zur Anwendung gelangen würden.